

Netznutzungspreise

Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Haslach
Preisstand: 01.01.2018

Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Die Stadtwerke Haslach sind gemäß den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) dazu verpflichtet, die Erlösobergrenze und die daraus resultierenden Netzentgelte zum 01.01.2018 anzupassen.

Die Regulierungsbehörde hat am 05. Oktober 2017 (Rundschreiben 2017-03) Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2018 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 01. Januar 2018 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Haslach die neuen Preise gemäß den folgenden Preisblättern. Die seit 01. Januar 2017 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stadtwerke Haslach auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) umgesetzt. Die Stadtwerke Haslach geben die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage sowie die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen werden auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Die Stadtwerke Haslach behalten sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Regulierungsbehörde – vor.

Übersicht der veröffentlichten Preisblätter

- Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen mit Leistungsmessung
- Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen ohne Leistungsmessung
- Preisblatt 3: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung mit Last-/Einspeisegangzählung
- Preisblatt 4: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung ohne Last-/Einspeisegangzählung
- Preisblatt 5: Mehr-/Mindermengenpreise
- Preisblatt 6: Aufschläge gemäß KWKG
- Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)
- Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund § 17 f Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) - Offshore-Haftungsumlage -
- Preisblatt 9: Konzessionsabgabe
- Preisblatt 10: Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) – Umlage für abschaltbare Lasten

Preisblatt 1

Nutzung von Verteilungsnetzen
Sondervertragskunden mit Leistungsmessung
Preisstand: 01.01.2018

Für die Nutzung der Verteilungsnetze der StW und der vorgelagerten Spannungsebenen gelten nachstehende Preise und Regelungen. Die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt. Bei Änderung der Netzkosten der StW oder der vorgelagerten Netze sowie der Kalkulation erfolgt eine Anpassung.

1. Netznutzungsentgelt (einschließlich Übertragungsverluste)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Kunden und deren Benutzungsdauer¹. Alle Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß KWKG (Preisblatt 6), § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8), § 18 AbLaV (Preisblatt 10) sowie zuzüglich Umsatzsteuer.

Benutzungsdauer	bis zu 2.500 Stunden		über 2.500 Stunden	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung 20 kV	9,10 €/kW	3,50 Cent/kWh	82,70 €/kW	0,56 Cent/kWh
Umspannung 20 kV / 0,4kV	9,32 €/kW	3,60 Cent/kWh	84,72 €/kW	0,59 Cent/kWh
Niederspannung 0,4 kV	9,24 €/kW	4,16 Cent/kWh	83,22 €/kW	1,21 Cent/kWh

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 1,5 %.

2. Blindarbeit

Der Bezug von Blindarbeit wird mit den unten angegebenen Preisen gesondert berechnet, soweit die monatlich entnommene (induktive) Blindarbeit 50 Prozent der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

Entnahmestelle	Arbeitspreis
Mittelspannung 20 kV	0,92 Cent/kvarh
Niederspannung 0,4 kV	0,92 Cent/kvarh

3. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde zuzüglich Umsatzsteuer.

4. Messung und Zähl Datenbereitstellung

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung je Zähleinrichtung erhoben, die sich nach deren jeweiligen Ausstattung richten. Es gilt Preisblatt 3.

¹⁾ Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

Preisblatt 2

Nutzung von Verteilungsnetzen
Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz²
Preisstand: 01.01.2018

Für die Nutzung der Verteilungsnetze der StW und der vorgelagerten Spannungsebenen gelten nachstehende Preise und Regelungen. Die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt. Bei Änderung der Netzkosten der Netze der StW oder der vorgelagerten Netze sowie der Kalkulationsgrundlagen erfolgt eine Anpassung.

1. Netznutzungsentgelt (einschließlich Übertragungsverluste)

Bemessungsgrundlage ist das Verbrauchsverhalten der verschiedenen Kundengruppen (synthetisches Verfahren).

Alle Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß KWKG (Preisblatt 6), § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8), § 18 AbLaV (Preisblatt 10) sowie zuzüglich Umsatzsteuer.

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis (netto)
Haushalt/Landwirtschaft/Gewerbe/Sonstige	8,00 €/a	5,49 Cent/kWh
Speicherheizung / Wärmepumpen		2,85 Cent/kWh

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messung und Zähl Datenbereitstellung

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung je Zähleinrichtung in Rechnung erhoben, die sich nach deren jeweiligen Ausstattung richten. Es gilt Preisblatt 3.

²⁾ Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr.

Preisblatt 3

Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme mit Last-/ Einspeisegangzählung

Preisstand: 01.01.2018

	Messstellen- Betrieb inkl. Messung Jahrespreis
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung ^{1) 2)}	689,00 €
Niederspannungsnetz Lastgangzählung ¹⁾ (einschl. Umspannung MS/NS)	428,00 €

Entgelt für Datenübermittlung

Bei Zählerfernauslesung und vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Telefonanschluss Monatliche Übermittlung je Zählpunkt	im Messpreis enthalten
Monatliche Übermittlung je Zählpunkt mit GSM-Modem	17,90 EUR / Monat
Zusätzlich bei täglicher Übermittlung je Zählpunkt	52,15 EUR / Monat

	Preise
Übermittlung je Zählpunkt ³⁾	192,14 EUR / Auslesung

Leistungsumfang:

- ¹⁾ Messdatenerfassung auf 1/4 –h-Basis, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, monatliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung. Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung und ein 230 V-Anschluss für die Fernablesung der Messwerte installiert (i.d.R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkung betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet.
- ²⁾ Bei SF6-Anlagen werden anfallende erhöhte Montagekosten gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ³⁾ Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Vor-Ort-Ablesung gemäß diesem Preisblatt.

Preisblatt 4

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung ohne Last-/ Einspeisegangzählung

Preisstand: 01.01.2018

	Preise je Messeinrichtung in €/a			
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Jährliche Messung €/a	Halbjährliche Messungen €/a	Vierteljährliche Messungen €/a	Monatliche Messungen €/a
Eintarifzähler	7,80	12,80	22,80	62,80
Zweitarifzähler	21,70	36,70	66,70	186,70

Zuschlag für Messwandler 21,47 €/a

Preisblatt 5

Mehr-/Minder mengenpreise

Preisstand: 01.01.2018

Die Mehr-/Minder mengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von den Stadtwerken Haslach anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Rahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Minder mengen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Siehe Link:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minder mengen-Abrechnung

Preisblatt 6

Aufschläge gemäß KWKG*

Preisstand: 01.01.2018

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschl. Letztverbraucher = Netzkunden)	Preise
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345 Cent/kWh
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,345 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand	0,160 Cent/kWh
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,345 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand	0,120 Cent/kWh

Die Aufschläge sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 26 KWKG. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

* Gesetz zur Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Preisblatt 7

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Preisstand: 01.01.2018

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preise
<u>Letztverbrauchergruppe A:</u> Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,370 Cent/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe B:</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 Cent/kWh.	0,050 Cent/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe C:</u> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 28 KWKG

Hochlastzeitfenster 2018 der Stadtwerke Haslach

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“

Mit den Daten des Zeitraums vom 01.09.2016 bis zum 31.08.2017 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2018 folgende Hochlastzeitfenster:

2018	Jahreszeit			
Spannungsebene	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
MS	10:45-12:00	07:45-14:00 16:00-18:15	10:45-11:15 13:15-15:45	11:30-12:30
MS/NS	-	-	13:30-15:15	-
NS	-	17:30-18:15	12:15-15:15	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben (z. B. 09:15 – 12:15 bedeutet ¼-h-Werte 09:30 – 12:15).

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Genehmigungszeiträume 2018:

Frühling: 01.03.2018 bis 31.05.2018
 Sommer: 01.06.2018 bis 31.08.2018
 Herbst: 01.09.2018 bis 30.11.2018
 Winter: 01.01.2018 bis 28.02.2018
 01.12.2018 bis 31.12.2018

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:
 MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent und 100 kW überschreiten

Preisblatt 8

Aufschläge aufgrund § 17 f Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) - Offshore-Haftungsumlage -

Preisstand: 01.01.2018

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preise
<u>Letztverbrauchergruppe A:</u> Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,037 Cent/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe B:</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach KWKG 2016 i.V.m. § 17 EnWG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 Cent/kWh	0,05 Cent/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe C:</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach KWKG 2016 i.V.m. § 17 f EnWG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Konzessionsabgabe

Preisstand: 01.01.2018

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹
Bei der Entnahme von Tarifikunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
Für Entnahme in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2,3}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

- 1) Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)
- 2) Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.
- 3) Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuer und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) – Umlage für abschaltbare Lasten -

Preisstand: 01.01.2018

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,011 Cent/kWh